



Blockhausbau

Gütesicherung RAL-GZ 402

Ausgabe Februar 2007



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
Fax: (02 28) 6 88 95-430
E-Mail: ralinstitut@ral.de
Internet: www.ral.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2007 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 7

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.mybeuth.de

Blockhausbau

**Gütesicherung
RAL-GZ 402**

**Gütegemeinschaft
Blockhausbau e.V.
Brienerstraße 54 b
80333 München
Tel.: (0 89) 45 20 91 37
Fax: (0 89) 45 20 91 36
E-Mail: info@dmbv.de
Internet: www.dmbv.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Revisionsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Druckschriften der Gütesicherung Herstellung von Teilen aus Massivholz zur Errichtung von Blockhäusern, RAL-GZ 402/1, Ausgabe Oktober 1994 und Montage von Blockhäusern, RAL-GZ 402/2, Ausgabe Mai 1999.

Sankt Augustin, im Februar 2007

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Güte- und Prüfbestimmungen für die Errichtung von Blockhäusern

Teil 1: Herstellung von Teilen aus Massivholz zur Errichtung von Blockhäusern (RAL-GZ 402/1)

1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Allgemeine Bedingungen	5
1.3	Gütebestimmungen	5
1.3.1	Betriebliche Anforderungen	5
1.3.1.1	Allgemeines	5
1.3.1.2	Organisatorische Maßnahmen	5
1.3.1.3	Personelle Anforderungen	5
1.3.1.4	Fertigungstechnische Voraussetzungen	5
1.3.2	Materialauswahl	5
1.3.2.1	Holzarten	5
1.3.2.2	Vollholzsortimente	5
1.3.2.3	Balkenschichtholz	6
1.3.2.4	Brettschichtholz	6
1.3.3	Holzfeuchte	6
1.3.4	Wandarten	6
1.3.4.1	Einschalige Holzblockwände	6
1.3.4.2	Mehrschichtige Holzblockwände	6
1.3.5	Anschlüsse und Verbindungen	6
1.3.5.1	Horizontale Falzausbildung	6
1.3.5.2	Anschlüsse von starren Baukörpern	6
1.3.5.3	Längsstöße	7
1.3.5.4	Fundamente	7
1.3.6	Statische und bauphysikalische Anforderungen	7
1.3.6.1	Tragverhalten	7
1.3.6.2	Holzschutz	7
1.3.6.3	Bauphysik	7
1.3.7	Anforderungen an sonstige Baustoffe und Bauteile	8
1.4	Prüfbestimmungen	8
1.5	Überwachung	8
1.5.1	Erstprüfung	8
1.5.2	Eigenüberwachung	8
1.5.3	Fremdüberwachung	8
1.5.4	Wiederholungsprüfung	9
1.6	Kennzeichnung	9
1.7	Änderungen	9

Güte- und Prüfbestimmungen für die Errichtung von Blockhäusern

Teil 2: Montage von Blockhäusern (RAL-GZ 402/2)

2.1	Geltungsbereich	11
2.2	Allgemeine Bestimmungen	11
2.3	Gütebestimmungen	11
2.3.1	Nachweis der Produktionsüberwachung	11
2.3.2	Vorlage der Montageunterlagen	11
2.3.3	Eignungsnachweis des Personals	11
2.3.4	Bautenzustand	11
2.3.5	Eckverbindungen	11
2.3.6	Horizontale Fugenausbildung	11
2.3.7	Horizontale Bauteilflächen	12
2.3.8	Dämmstoffe	12
2.3.9	Dichtstoffe	12
2.3.10	Schwellenkonstruktion	12
2.3.11	Fenster und Türen	12

Inhaltsverzeichnis

Seite

2.3.12	Dach	12
2.3.13	Standsicherheitsnachweis	13
2.3.14	Anschlüsse an starre Baukörper	13
2.3.15	Fassade	13
2.3.16	Schutz gegen Niederschläge	13
2.3.17	Allgemeine Anforderungen an Baustoffe und Bauteile	13
2.4	Prüfbestimmungen	13
2.5	Überwachung	13
2.5.1	Erstprüfung	13
2.5.2	Eigenüberwachung	13
2.5.3	Fremdüberwachung	14
2.5.4	Wiederholungsprüfung	14
2.5.5	Mitteilungspflichten	14
2.6	Kennzeichnungen	14
2.7	Änderungen	14

Anlagen

Prüfprotokoll	Gütesicherung Montage von Blockhäusern	15
	Ergebnis der Überwachung	15
1	Nachweise	16
1.1	Nachweis Produktionsüberwachung	16
1.2	Vorlage Montageunterlagen	16
1.3	Eignungsnachweis Personal	16
1.4	Anmerkungen zu 1. Nachweise:	16
2	Bautechnik	17
2.1	Bautenzustand	17
2.2	Blockbohlenwände	17
2.3	Festgestellte Verletzungen, Beschädigungen, sonstige Beeinträchtigungen an Außen- und Innenwänden / Wandecken / Durchdringungen:	18
2.4	Holzfeuchtigkeitsmessungen	18
2.5	Anschlüsse	19
2.6	Fenster und Türen	19
2.7	Dach	19
2.8	Wärmedämmung	20

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Blockhausbau

1	Gütegrundlage	21
2	Verleihung	21
3	Benutzung	21
4	Überwachung	21
5	Ahndung von Verstößen	21
6	Beschwerde	22
7	Wiederverleihung	22
8	Änderungen	22
Muster 1	Verpflichtungsschein	22
Muster 2	Verleihungsurkunde	22
Die Institution RAL		U3

Güte- und Prüfbestimmungen für die Errichtung von Blockhäusern

Teil 1: Herstellung von Teilen aus Massivholz zur Errichtung von Blockhäusern (RAL-GZ 402/1)

1.1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Herstellung von Teilen aus Massivholz für die Errichtung von Häusern, deren Wandteile unter maßgeblicher Verwendung von Bohlen oder Kanthölzern errichtet werden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt und geeignet sind und deren Montage güteüberwacht wird.

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten nicht für den Bau von Holzhäusern und Gebäuden in Holzbauart entsprechend der Gütesicherung Holzhausbau RAL-GZ 422.

1.2 Allgemeine Bedingungen

Die Herstellung von Teilen aus Massivholz gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen erfolgt für eine sich unmittelbar anschließende Montage des Holzhauses.

Beim Herstellerbetrieb müssen bei Beginn der Fertigung alle Planungsunterlagen, Bauvorlagen und Berechnung für die Herstellung aller Einzelteile und Elemente des zukünftigen Holzhauses vollständig und, soweit erforderlich, in bestätigter Ausführung vorliegen.

1.3 Gütebestimmungen

1.3.1 Betriebliche Anforderungen

1.3.1.1 Allgemeines

Der Herstellerbetrieb muss über geeignete organisatorische, personelle und maschinelle Voraussetzungen und Einrichtungen zur sachgerechten Herstellung von Teilen aus Massivholz verfügen.

1.3.1.2 Organisatorische Maßnahmen

Bei Bestellvorgängen für Baustoffe und Produkte sind diejenigen technischen Merkmale verbindlich zu vereinbaren, die zur Sicherstellung der Produkteigenschaften notwendig sind.

Die Wareneingangskontrolle im Sinne der Eigenüberwachung Punkt 1.5.2 ist sicherzustellen. Die Ergebnisse der Wareneingangskontrolle sind schriftlich zu fixieren. Für die Durchführung der Wareneingangskontrolle ist gegenüber der Fremdüberwachungsstelle eine verantwortliche Fachkraft zu benennen.

1.3.1.3 Personelle Anforderungen

Für das Herstellerunternehmen muss mindestens eine qualifizierte Führungskraft tätig sein. Sie muss über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen zur Herstellung von Bauarten im Sinne

der vorliegenden RAL-Gütesicherung verfügen. Als qualifizierte Führungskräfte gelten Bauingenieure, Holzbauingenieure, Meister des Zimmererhandwerks, Bautechniker oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationen aus EU-Ländern. Die qualifizierte Führungskraft kann der Unternehmensinhaber oder eine im festen Anstellungsverhältnis zum Unternehmen stehende Person sein. Für alle Unternehmensprozesse beim Herstellerbetrieb muss ausreichendes und qualifiziertes Personal verfügbar sein.

1.3.1.4 Fertigungstechnische Voraussetzungen

Das Herstellerunternehmen muss über ausreichende Lager- und Hallenflächen sowie überdachte und beheizbare Fertigungshallen verfügen, die zur Herstellung oder Weiterverarbeitung von Holzteilen oder Elementen im Sinne der obigen RAL-Gütesicherung erforderlich sind. Maschinelle Anlagen und Einrichtungen müssen für die fachgerechte Herstellung von Massivholzteilen geeignet sein und sind regelmäßig zu warten und instand zu setzen. Signifikante Veränderungen in den fertigungstechnischen Voraussetzungen sind der Fremdüberwachungsstelle anzuzeigen.

1.3.2 Materialauswahl

1.3.2.1 Holzarten

Für die Errichtung der Außen- und Innenwände dürfen die Nadelholzarten Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie oder Zeder verwendet werden.

1.3.2.2 Vollholzsortimente

Das verwendete Holz für tragende Zwecke muss DIN 4074-1, Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelholz in der gültigen Fassung entsprechen. Es dürfen nur Hölzer verwendet werden, welche bei visueller Sortierung mindestens der Sortierklasse S10/S10K, bei maschineller Sortierung mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN 4074 entsprechen. Die zugehörigen Festigkeits-, Steifigkeits- und Rohdichtekennwerte ergeben sich aus den Tabellen DIN 1052, Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Holzbau in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern Bohlen oder Kanthölzer mit geklebten Längsstößen verwendet werden, sind diese als Keilzinkenverbindungen nach DIN 68140-1, Keilzinkenverbindungen von Holz – Teil 1: Keilzinkenverbindungen von Nadelholz für tragende Bauteile in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Werden solche geklebte Längsstöße aufgrund ihrer Lage im Bauwerk auf Biegung beansprucht, muss für die Produktion nach DIN 1052-1 ein gültiger Nachweis der Befähigung zum Verkleben von tragenden Holzbauteilen vorliegen. Soweit Vollhölzer für konstruktive Bauteile eingesetzt werden, müssen diese kerngetrennten oder kernfreien Einschnitt aufweisen.

Güte- und Prüfbestimmungen

1.3.2.3 Balkenschichtholz

Balkenschichtholz darf nur in den Nutzungsklassen (Gebrauchsklassen) 1 und 2 nach DIN 1052-1 verwendet werden.

Für die Produktion von Bohlen und Kanthölzern, welche aus zwei oder mehr Teilen faserparallel miteinander verklebt werden, muss ein gültiger Nachweis der Verwendbarkeit durch bauaufsichtliche Zulassung bzw. zur Befähigung zum Verkleben von tragenden Holzbauteilen nach DIN 1052-1 vorliegen.

1.3.2.4 Brettschichtholz

Brettschichtholz-Sortimente sind nach den Regeln DIN 1052-1 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Dauerhaft sichtbar bleibende Oberflächen müssen mindestens in Sichtqualität gemäß Merkblatt der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt werden. Für die Produktion muss ein gültiger Nachweis zur Befähigung für die Herstellung verklebter tragender Holzbauteile nach DIN 1052-1 vorliegen (Leimgenehmigung Typ A oder B).

1.3.3 Holzfeuchte

Der mittlere Feuchtegehalt für konstruktive Vollholzsportimente darf 16 ± 2 % nicht übersteigen. Es gilt DIN 1052-1 in Verbindung mit DIN 68800 entsprechend. Bei Brettschichtholz oder Balkenschichtholz darf der Feuchtegehalt zum Zeitpunkt der Verarbeitung nicht höher als 14 ± 2 % sein. Die Holzfeuchtemessungen sind bei Anlieferung an mindestens 5% der gelieferten Holzteile mit elektronischen Feuchtemessgeräten durchzuführen. Zur Feststellung der mittleren Holzfeuchte soll die Einschlagtiefe der Messelektroden $1/3$ der Holzdicke betragen, die Messelektroden sollten in isolierter Ausführung sein. Für die Messung sind ungestörte Holzzonen zu wählen (frei von Ästen, Harzgallen usw.) mit Mindestabstand 50 cm vom stirnseitigen Holzende. Die Elektroden sind quer zur Faserrichtung des Holzes einzuschlagen. Die Messergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

Bei Fremdüberwachungen ist der Prüfer berechtigt, weitere Feuchtemessungen nach eigenem Ermessen durchzuführen.

1.3.4 Wandarten

Es wird unterschieden zwischen

- einschaligen und
- mehrschichtigen Holzblockwänden.

1.3.4.1 Einschalige Holzblockwände

Einschalige Blockwände bestehen aus horizontalen oder vertikalen Blockbohlen oder Kanthölzern, die zueinander durch passgenaue, mindestens zweifache angehobelte Nuten und Federn in konischer Form oder gleichwertigen Abdichtungen verbunden werden.

Die Einhaltung der jeweilig geltenden Bestimmungen an Standicherheit, Primärenergiebedarf, Transmissionswärmeverluste und Mindestwärmeschutz, auch soweit erforderlich Schall- und Brandschutz, sind durch Berechnung nachzuweisen.

1.3.4.2 Mehrschichtige Holzblockwände

Mehrschichtige Holzblockwände können in mehreren Konstruktionsvarianten ausgeführt werden:

1.3.4.2.1 Blockwände mit Zusatzschale

Die Blockwand wird mit einer zusätzlichen Wärmedämmung sowie mit zusätzlichen Blockschalungen oder sonstigen Bekleidungen zur Außen- oder Innenseite versehen. Die kraftschlüssige Verbindung zwischen Blockteilen und den weiteren Wandschichten erfolgt über gleitfähige Anschlüsse, um das Quellen und Schwinden der einzelnen Blockteile schadensfrei sicherzustellen.

1.3.4.2.2 Doppelblockwand

Doppelblockwände bestehen aus zwei parallel verlaufenden Schichten aus Blockbohlen oder Kanthölzern nach Absatz 1.3.2, zwischen die erforderlichenfalls Dämmungen und weitere Bauteilschichten eingebracht werden.

1.3.4.2.3 Block-Ständerwand

Alternativ zur Doppelblockwand ist die Block-Ständerwand entwickelt worden. Neben Bohlen oder Kanthölzern erhalten diese Konstruktionen eine oder mehrere weitere Bauteilschichten. Die auftretenden Lasten werden ganz oder teilweise durch Holzrippen und/oder aussteifende Bekleidungen in die Fundamente geleitet.

1.3.4.2.4 Innenwände

Für Innenwände finden die gleichen grundlegenden Konstruktionsarten Anwendung wie bei den Außenwänden.

Neben allgemeinen Maßnahmen zum Spritzwasserschutz ist in Nassbereichen die Verwendung von Installationsvorwänden üblich.

1.3.5 Anschlüsse und Verbindungen

Notwendige konstruktive Eckverkämmungen müssen in doppelt überblatteter oder verkämmter Form passgenau und formschlüssig ausgeführt werden. Durchgehende Gehrungsschnitte sind zu vermeiden. Bei Durchdringungen oder Stößen von Außenwänden ist darauf zu achten, dass keine geradlinig verlaufenden Durchführungen entstehen. An solchen Stellen sind Überfällungen, Versätze oder dergleichen herzustellen. Soweit erforderlich, sind an Bauteilübergängen und Anschlüssen zusätzliche Abdichtungs- oder Abklebungsmaßnahmen vorzusehen. Die Schlagregendichtheit muss dauerhaft gewährleistet sein.

1.3.5.1 Horizontale Falzausbildung

Die Sicherheit gegen Fugenklaffung zwischen einzelnen horizontalen Blocklagen ist durch mindestens doppelte angehobelte Nut- und Federverbindung in konischer Form oder gleichwertigen Ausführungen zu gewährleisten. Einnutungen zur Unterseite, etwa für die Einlage von Fremdfedern, sind unzulässig. Werden quellfähige Dichtungsbänder im Außenbereich verwendet, so ist die Konstruktion so auszuführen, dass diese entsprechend ihrem Expansionsgrad auf Dauer schlagregendicht und Wasser abweisend sind.

1.3.5.2 Anschlüsse von starren Baukörpern

In Abhängigkeit zum umgebenden Klima unterliegen Bohlen und Kanthölzern einem Quell- und Schwindverhalten. Bei Block-

wandkonstruktionen, welche einer Setzung unterliegen, muss dieser Prozess im Bereich von Öffnungen und Anschlüssen konstruktiv berücksichtigt werden. Alle an die Blockwände im Zuge des Ausbaues anzuschließenden starren Bauteile wie z. B. Fenster und Türen sind gemäß Detailplanung so anzuschließen, dass Schwind- und Quellverformungen der Holzwand ohne Schädigungen und Verspannungen möglich sind.

1.3.5.3 Längsstöße

Längsstöße an Blockholzteilen dürfen nicht stumpf ausgeführt werden, sondern sind mit Fremdfedern, Versätzen, Überblattungen, geklebt oder gleichwertig zu versehen.

1.3.5.4 Fundamente

Alle allgemein für Holzbauten verwendeten Fundamentarten können bei den hier gegenständlichen Bauarten zum Einsatz kommen.

1.3.6 Statische und bauphysikalische Anforderungen

1.3.6.1 Tragverhalten

Für die Bemessung und Berechnung der Standsicherheit von Blockhäusern ist DIN 1052-1 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Bemessung von Blockwänden für vertikale und horizontale Lasten kann nach den Untersuchungsergebnissen „Scheibentragwirkung von Blockhauswänden“, TU München, 1984 und „Abtragung vertikaler Lasten in Blockwänden“, TU München, 1990, durchgeführt werden. Die wesentlichen Bemessungsregeln hieraus sind in der EGH-Schrift Holzbau Handbuch, Reihe 1, Teil 3, Folge 5 „Das Wohnblockhaus“ veröffentlicht. Für die Standsicherheit sind insbesondere drei Arten der Belastung zu unterscheiden und zu berücksichtigen:

1.3.6.1.1 Vertikale Belastung

Diese Belastung rührt aus dem Eigengewicht der Wand her, aus dem Gewicht der Dachhaut, aus Schnee, aus dem Gewicht von Zwischendecken einschließlich Verkehrslasten und sonstiger Lasten. Die Wand wird in ihrer Ebene senkrecht belastet. Diesen Lasten können Sogkräfte aus Wind entgegenwirken. Bei leichten Dächern sind nicht sichtbare, zur Aufnahme der Sogkräfte zwischen Dach und Fundament nachspannbare Zugstangen oder gleichwertige Konstruktionen vorzusehen. Bei schweren Dächern sind Sogverankerungen im Allgemeinen nicht erforderlich. In allen Fällen sind Nachweise nach DIN 1052 / DIN 1055 in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

1.3.6.1.2 Horizontale Belastung rechtwinklig zur Wandebene
Die horizontalen Belastungen rechtwinklig zur Wandebene können durch Winddruck- oder Windsogbelastung entstehen.

1.3.6.1.3 Horizontale Belastung in Wandebene

Die horizontale Belastung in Wandebene stammt aus Windkräften, die auf quer laufende Wände oder Dachflächen wirken. Das Tragverhalten trifft nicht nur auf die Giebelwände, sondern sinngemäß auch für die Längs- und Innenwände eines Blockhauses mit entsprechendem Aufbau zu.

Für die Ermittlung von Haupt- und Zusatzlasten sowie für die durchzuführenden Bemessungen gelten die Festlegungen und

Bemessungsregeln DIN 1052 und DIN 1055 in den jeweils gültigen Fassungen.

1.3.6.1.4 Verbindungsmittel

Alle Befestigungs- und Verbindungsmittel müssen dauerhaft gegen Korrosion geschützt und für den gewählten Einsatzzweck geeignet sein. Entsprechendes gilt für Fundamentanker, Zugseile und ähnliches.

1.3.6.1.5 Vorfertigung Block-Ständerkonstruktionen

Block-Ständerbauweisen, welche aus Bohlen bzw. Kanthölzern sowie zusätzlichen Holzrippenkonstruktionen mit aussteifender und/oder tragender Wirkung bestehen, sind als Einzelteile oder Elemente werkseitig präzise vorzufertigen. Soweit Zusammenfügearbeiten von Einzelteilen an der Baustelle erfolgen, sind diese durch den Hersteller zu überwachen. Das Überwachungsergebnis ist schriftlich zu protokollieren.

1.3.6.2 Holzschutz

Bei Anwendung von chemischen Holzschutzverfahren sind diese gemäß DIN 68 800-3, Holzschutz; vorbeugender chemischer Holzschutz in der jeweils gültigen Fassung auszuführen und schriftlich zu dokumentieren. Für den Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland dürfen nur Holzschutzmittel verwendet werden, für welche vom Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, ein Prüfzeichen erteilt worden ist.

Nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere DIN 68800-2, kann für Bauarten, die Gegenstand der vorliegenden RAL-Gütesicherung sind, bei Einhaltung von technisch-konstruktiver Grundregeln auf einen vorbeugenden chemischen Holzschutz vollständig verzichtet werden. Notwendige Anforderungen und Ausführungsbeispiele sind im Merkblatt Nummer 2 der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V. in der jeweils geltenden Fassung gelistet. Die Einhaltung dieser konstruktiven Vorgaben wird im Zuge der regelmäßigen Fremdüberwachung von den Überwachungsstellen geprüft. Herstellerbetriebe, welche zur Führung des gegenständlichen RAL-Gütezeichens berechtigt sind, erfüllen nachweislich die geforderten konstruktiven Vorgaben. Bei Bauprodukten dieser Hersteller kann auf einen vorbeugenden chemischen Holzschutz ohne Einschränkungen in Standsicherheit und Dauerhaftigkeit verzichtet werden.

1.3.6.3 Bauphysik

1.3.6.3.1 Tauwasserschutz

Der Nachweis eines ausreichenden klimabedingten Feuchtigkeitsschutzes (Tauwasserschutz) bei einschaligen Blockwänden kann unter Berücksichtigung des Mindestwärmeschutzes nach DIN 4108, Wärmeschutz im Hochbau sowie Ausführung der Luftdichtheitsebene nach Stand der Technik entfallen.

Bei mehrschichtigen Wandaufbauten ist eine Tauwasserschutzberechnung nach DIN 4108 (Glaser) durchzuführen, die hierin gestellten Anforderungen sind einzuhalten. Anderweitige Berechnungsarten sind zulässig, wenn deren Anforderungen erfüllt werden und die Berechnung nachweislich eine zuverlässige Übereinstimmung zwischen Theorie und Baupraxis erwarten lässt.

1.3.6.3.2 Wärmeschutz

Die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes nach DIN 4108 sowie Vorgaben der Energieeinsparverordnung EnEV in der

Güte- und Prüfbestimmungen

jeweils gültigen Fassung sind anhand schriftlicher Berechnung nachzuweisen.

1.3.6.3.3 Schallschutz

Für Gebäude in Blockbauart mit mehreren Wohneinheiten oder bei Vereinbarungen zu erhöhten Schallschutzanforderungen können Richtwerte zum Schalldämmverhalten von Blockwänden der Schriftenreihe Holzbau Handbuch, Reihe 1, Teil 3, Folge 5 „Das Wohnblockhaus“ Tabelle 8.2 entnommen und mit den geforderten Schalldämmwerten abgeglichen werden. Alternativ sind Baumessungen möglich. Die Einflüsse von Flankenschall oder konstruktiven Schallbrücken sind jeweils zu berücksichtigen.

1.3.6.3.4 Brandschutz

Für die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse F30 sind in Abhängigkeit zu Vertikallasten und gewählter Baukonstruktion in der Schriftenreihe Holzbau Handbuch, Reihe 1, Teil 3, Folge 5 „Das Wohnblockhaus“ Tabelle 9.1 Mindestdicken für Vollholz-Blockwände zu ermitteln und einzuhalten.

1.3.6.3.5 Luftdichtheit

Außenfugen, Durchdringungen und sonstige Übergänge sind nach den anerkannten Regeln der Technik dauerhaft dicht herzustellen. In der Detailplanung sowie in den Fertigungsunterlagen beim Herstellerbetrieb muss ein funktionsfähiges Luftdichtheitskonzept schlüssig abgeleitet werden können.

1.3.7 Anforderungen an sonstige Baustoffe und Bauteile

An allen für die Herstellung verwendeten sonstigen Baustoffen und Bauteilen, die aufgrund der Überwachungsverordnungen zu den Länderbauordnungen bzw. die aufgrund von Bestimmungen allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen überwachungspflichtig im Sinne des Baurechts sind, sind vom Hersteller die bauaufsichtlich geforderten Überwachungs- und Übereinstimmungserklärungen nachzuweisen.

Bei der Auswahl der nicht bauaufsichtlich relevanten Baustoffe und Bauteile für die Herstellung von Teilen aus Massivholz für die Errichtung von Massivholzhäusern sollen solche zum Einsatz kommen, welche ein RAL-Gütezeichen oder einen anderweitigen Tauglichkeitsnachweis besitzen.

1.4 Prüfbestimmungen

Die Einhaltung der Gütebestimmungen gem. Abschnitt 1.3 erfolgt anhand der von der Gütegemeinschaft vorgesehenen Protokolle zur Durchführung der Fremdüberwachung.

Sie sind als Anlage zu den Güte- und Prüfbestimmungen angefügt.

1.5 Überwachung

Die Überwachung unterteilt sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,

- Fremdüberwachung und
- Wiederholungsprüfung.

1.5.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Blockhausbau mit der Inschrift „Herstellung von Teilen aus Massivholz“. Der Erstprüfung muss sich jeder Betrieb unterziehen, der den Antrag auf Verleihung des Gütezeichens bei der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V. gestellt hat. Die Erstprüfung dient der Sicherstellung, dass seitens des Antragstellers die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Herstellung gegeben sind.

Für die Durchführung der Erstprüfung werden von der Gütegemeinschaft Sachverständige bzw. neutrale Prüfinstitute beauftragt.

Der Antragsteller hat bei der Erstprüfung dem Prüfer die Unterlagen vorzulegen und nachzuweisen, dass er in der Lage ist, gemäß der Gütesicherung gütegesicherte Erzeugnisse herzustellen.

Der Prüfer kann diese Aufzeichnungen stichprobenartig oder vollständig kontrollieren.

Die Kosten für die Erstprüfung trägt der Antragsteller.

1.5.2 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat für die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen kontinuierliche Eigenüberwachungen durchzuführen, damit er sicherstellt, dass seine, mit dem RAL Gütezeichen gekennzeichneten Produkte, den Qualitätsanforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

Der Gütezeichenbenutzer hat für die Durchführung der Eigenüberwachung die von der Gütegemeinschaft erstellten Prüflisten oder gleichwertige Vordrucke zu verwenden.

Über die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind sorgfältige schriftliche Aufzeichnungen zu erstellen, die mindestens 5 Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung dem Prüfer vorzulegen sind.

1.5.3 Fremdüberwachung

Bei der Fremdüberwachung sind die Unterlagen der Eigenüberwachung vorzulegen.

Neben der Kontrolle der Unterlagen der Eigenüberwachung auf Vollständigkeit überprüft der von der Gütegemeinschaft für die Fremdüberwachung beauftragte Sachverständige bzw. das neutrale Prüfinstitut stichprobenweise, ob die Aufzeichnungen mit den tatsächlich erbrachten Leistungen übereinstimmen.

Die Fremdüberwachung ist ohne vorherige Ankündigung vom Prüfer mindestens einmal im Jahr bei jedem Gütezeichenbenutzer durchzuführen. Der Prüfer hat sich vor Beginn der Prüfung zu legitimieren.

Vom Ergebnis der Fremdüberwachung erstellt der Prüfer ein Protokoll. Eine Ausfertigung erhält der Gütezeichenbenutzer und eine weitere die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft.

Die Kosten der Fremdüberwachung trägt der Gütezeichenbenutzer.

1.5.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom Prüfer Mängel in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so wird durch die Geschäftsstelle der Gemeinschaft eine Wiederholungsprüfung festgelegt und Art und Umfang der Wiederholungsprüfung bestimmt. Die Kosten der Wiederholungsprüfung trägt der Gütezeichenbenutzer.

Wird die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden.

Das weitere Vorgehen regelt sich nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens.

1.6 Kennzeichnung

Teile aus Massivholz für die Errichtung von Holzhäusern, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen und für die der Gütezeichenbenutzer das Gütezeichen verliehen bekommen hat, werden mit dem RAL-Gütezeichen der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V. einschließlich dem Zusatz RAL-GZ 402/1 gekennzeichnet:



RAL-GZ 402/1

Neben dem RAL-Gütezeichen sind noch folgende Angaben vorzusehen:

z.B. Herstellercode, Herstellerdatum ...

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Blockhausbau der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V.

1.7 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.

Güte- und Prüfbestimmungen für die Errichtung von Blockhäusern

Teil 2: Montage von Blockhäusern (RAL-GZ 402/2)

2.1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Montage von gütegesicherten Bauteilen gemäß Gütesicherung RAL-GZ 402/1, deren tragende Wandteile unter maßgeblicher Verwendung von Bohlen oder Kanthölzern errichtet werden und die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt und geeignet sind.

2.2 Allgemeine Bestimmungen

Die Überwachung der Montage gemäß Abschn. 1 setzt voraus, dass nur Wandbauteile von Betrieben bei der Montage verwendet werden, deren Produktion gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen GZ 402/1, Herstellung von Teilen aus Massivholz für die Errichtung von Blockhäusern, überwacht wird.

2.3 Gütebestimmungen

2.3.1 Nachweis der Produktionsüberwachung

Der Nachweis, dass für die Montage Wandbauteile im Sinne der Gütesicherung RAL-GZ 402/1 verwendet werden, ist vom Antragsteller durch Vorlage der Bestätigung der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V., durch welche das Gütezeichen RAL-GZ 402/1 verliehen worden ist, zu führen.

2.3.2 Vorlage der Montageunterlagen

Jeder überwachte Betrieb hat auf vorherige Anforderung des Prüfers dafür Sorge zu tragen, dass am Prüfungstermin an der Baustelle die folgenden Unterlagen bereit liegen:

- Werks- und Ausführungsplanung
- Detailzeichnungen,
- Bau- und Leistungsbeschreibung,
- Bauvertrag,
- Standsicherheitsnachweis,
- Wärme- und Tauwasserschutznachweis und
- soweit erforderlich Schall- und Brandschutznachweis.

2.3.3 Eignungsnachweis des Personals

Die Montage erfolgt für die vertraglich vereinbarten Bauleistungen unter der Verantwortlichkeit eines vom überwachten Betrieb beauftragten „Richtmeisters“ oder Bauleiters. Dieser muss über ausreichende Erfahrungen im Blockhausbau verfügen und eine nachzuweisende Qualifikation im Zimmererhandwerk oder einen vergleichbaren Abschluss aus einem EG-Land besitzen und die in den jeweiligen Landesbauordnungen gestellten

Anforderungen erfüllen. Die Eignung des „Richtmeisters“ oder Bauleiters ist durch Arbeitsverträge, Zeugnisse, Facharbeiterbrief im Zimmererhandwerk etc, nachzuweisen. Der überwachte Montagebetrieb muss mindestens über eine qualifizierte Führungskraft verfügen. Die qualifizierte Führungskraft kann der Unternehmensinhaber oder ein im festen Anstellungsverhältnis zum Unternehmen stehende Person sein. Als qualifizierte Führungskraft gelten Bauingenieure, Holzbauingenieure, Meister des Zimmererhandwerks, Bautechniker oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationen.

Vorgenannter Qualifikation gleichzusetzen ist eine durchgehende, mindestens 5-jährige Berufserfahrung im Blockhausbau. Diese ist durch eine Bestätigung des Gütezeichenbenutzers, bzw. des Antragstellers der Gütegemeinschaft nachzuweisen.

Der Richtmeister oder Bauleiter überwacht die Bauarbeiten hinsichtlich der fachgerechten Ausführung entsprechend den genannten Bauvorlagen und unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzbestimmungen.

2.3.4 Bautenzustand

Die Überprüfung an der Baustelle ist möglichst bei folgendem Bauzustand durchzuführen:

- Außen- und Innenwände errichtet,
- Dach erstellt und regendicht,
- Fenster und Türen eingebaut,
- noch keine fertigen Bodenbeläge verlegt,
- freie Zugänge zu den Wohngeschossen sowie zum Dachraum,
- mehrschichtige Wände sollen nach Möglichkeit ohne abschließende Bekleidung sein.

Ist es wegen des Baufortschrittes oder aufgrund von Gefahren nicht mehr möglich, den freien Zugang zu Wänden, Decke oder zum Dach zu gewährleisten, so sind hierfür Detailzeichnungen mit Materialbeschreibungen vorzulegen.

2.3.5 Eckverbindungen

Vorhandene Eckverkämmungen an Einzelbalken müssen in doppelt überblatteter und verkämmter Form passgenau geschichtet sein. Standsicherheit, Luft- und Winddichtheit sind dauerhaft sicherzustellen. Die gleichen technischen Anforderungen gelten für Außen- und Innenwandanschlüsse von vorgefertigten, mehrschichtigen Block-Ständerkonstruktionen.

Durch den gesamten Wandquerschnitt hindurchgehende Gehrungsschnitte und Durchführungen sind zu vermeiden. Aus den technischen Unterlagen muss ein klares und schlüssiges Luftdichtheitskonzept abgeleitet werden können.

2.3.6 Horizontale Fugenausbildung

Die Sicherheit gegen Fugenklaffung an Massivholzteilen mit Funktionen für Luft- oder Winddichtheit ist durch mindestens

Güte- und Prüfbestimmungen

doppelte, in konischer Form angehobelte Nut- und Federverbindung oder gleichwertiger Konstruktionen zu gewährleisten. An Konstruktionen mit möglicher horizontaler Fugenbildung zwischen den Massivholzteilen sind zusätzliche Dichtungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn durch Schwunderscheinungen eine Einschränkung von Luft-, Wind- oder Schlagregendichtheit zu erwarten ist.

2.3.7 Horizontale Bauteilflächen

Konstruktive Holzbauteile, welche zur Außenseite des Gebäudes überstehen und eine waagrechte Oberfläche aufweisen, sind so auszuführen, dass ein ungehinderter Wasserablauf möglich ist bzw. eine Schutzabdeckung hergestellt wird (z.B. Abschrägungen, Holz- oder Blechabdeckungen u.a.m.).

2.3.8 Dämmstoffe

Alle verwendeten Dämmstoffe müssen den jeweils geltenden DIN- oder EU-Normen entsprechen und hierfür eine Kennzeichnung besitzen. Nicht genormte Dämmstoffe dürfen nur dann Anwendung finden, wenn sie über eine bauaufsichtliche Zulassung verfügen.

Druckbelastete Dämmstoffgattungen sind in ausreichender Steifigkeit vorzuhalten.

Soweit bei der Montage lose Dämmstoffe in vorhandene Hohlräume eingeblasen oder sonst wie eingebracht werden, ist auf Setzungssicherheit in besonderer Weise zu achten. Die Einbringdichte des losen Dämmstoffes ist schriftlich zu protokollieren. Die Befähigung des ausführenden Betriebes zum Einbringen loser Dämmstoffe ist schriftlich nachzuweisen.

Dämmstoffe müssen mindestens der Baustoffklasse B 2 (normal entflammbar) nach DIN 4102-1; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

2.3.9 Dichtstoffe

Werden für linienförmige Abdichtungen Bänder oder Profile verwendet, so sind Eignung und Dauerhaftigkeit sicherzustellen.

Bei der Verwendung von quellfähigen Dichtungsbändern mit möglicher Feuchtebeanspruchung sind die planmäßigen Hohlräume so zu bemessen, dass auch unter Berücksichtigung möglicher Quell- und Schwindverformungen eine dauerhafte Schlagregensicherheit gewährleistet bleibt.

2.3.10 Schwellenkonstruktion

Die Schwellenkonstruktion der Außenwände ist gegen aufsteigende Feuchtigkeit unter Legung von Sperrbahnen zu sichern. Es dürfen keine Metallfolien Verwendung finden. Bei Gebäuden ohne Unterkellerung ist eine wirksame vollflächige Abdichtung ausschließlich mit zugelassenen Baustoffen nach DIN 18195 herzustellen.

An der Außenseite der Außenwände ist für einen ungehinderten Wasserablauf zu sorgen. Dies gilt sowohl für die Außenflächen im Wandbereich als auch für die Übergänge zur Unterkonstruktion. Die Übergänge und Anschlüsse sind so zu gestalten, dass auch bei Schlagregen ein Feuchteintritt in den Innenbereich dauerhaft unterbunden wird.

Zwischen Oberkante Erdreich und Unterkante Holzkonstruktion ist im Regelfall ein lichter Abstand von mindestens 30 cm vorzusehen. Unterschreitungen sind zulässig, wenn durch konstruktive Maßnahmen ein ausreichender Spritzwasserschutz gegeben ist. Erdkontakt von konstruktiven Holzbauteilen ist in allen Fällen unzulässig.

2.3.11 Fenster und Türen

Fenster und Türen sind in die bestimmungsgemäß vorgesehenen Außen- und Innenwände so einzubauen, dass sie

- gebrauchstauglich sind,
- vom Benutzer ohne Störung und ohne Gefahr bedient werden können,
- die vereinbarten Eigenschaften auf Dauer erhalten bleiben.

Die Befestigung ist so vorzunehmen, dass

- die zu erwartenden äußeren Einwirkungen,
- die Beanspruchung aus Nutzung,
- das Eigengewicht und
- mögliche auftretende Setzungserscheinungen

so in die Umgebung abgeleitet werden, dass die Bauteile gebrauchstauglich und funktionsfähig bleiben.

Für die Festlegung der Einwirkung gelten DIN 1055, DIN 18055, Fenster, Fugendurchlässigkeit, Schlagregendichtheit und mechanische Beanspruchung; Anforderung und Prüfung und DIN 18 056, Fensterwände; Bemessung und Ausführung.

Die Einbaukonstruktion der Glaselemente ist so vorzunehmen, dass die Funktionsschichten Winddichtung, Tauwasserschutz und thermische Trennung umlaufend und an allen Stellen erreicht werden.

Der ordnungsgemäße Einbau von Laibungen von Türen, Fenstern, Futter und Bekleidungen ist sicherzustellen, die Bauteile hierzu müssen werkstattmäßig vorbereitet sein. An den Glaselementen ist eine Oberflächenbeschichtung nach Stand der Technik vorzusehen. Sofern die Endbehandlung an der Baustelle erfolgt, ist diese unmittelbar nach der Montage durchzuführen. Für nicht maßhaltige Bauteile wie Futter, Bekleidungen u.a.m. ist eine Oberflächenbeschichtung zu empfehlen, jedoch nicht zwingend erforderlich.

An den Außenseiten verlaufende waagrechte Blenden, deren Oberkante der Bewitterung ausgesetzt ist, sind mit einem zusätzlichen Abdeckprofil zu überdecken (=2-stufige Abdichtung).

2.3.12 Dach

Die Gleitfähigkeit des Daches ist im Falle von zu erwartenden unterschiedlichen Setzungen zwischen First und Traufe in Abhängigkeit von Dachneigung, Holzfeuchte und Höhendifferenz sicherzustellen. Die Luft-, Wind- und Schlagregendichtheit an Durchdringungen von Dachbauteilen in den Außenwänden müssen gewährleistet sein. Es muss ferner durch konstruktive Maßnahmen sichergestellt werden, dass Dachsparren bei zu erwartenden unterschiedlichen Setzungsbewegungen der Außenwände unter Beibehaltung der Dichtigkeit ausreichende Gleitmöglichkeit besitzen.

Es werden die Übergänge von den Wänden zum Dach überprüft, insbesondere ist auf plane, gerade und exakte Schnitt-

flächen an Aussparungen, Durchdringungen und Vorköpfen zu achten. Auf wirksame Sogverankerungen nach DIN 1055 an den konstruktiven Dachbauteilen ist zu achten.

Große Dachüberstände sind ein konstruktiver Bautenschutz und daher empfehlenswert.

2.3.13 Standsicherheitsnachweis

Für jedes Bauvorhaben muss ein schriftlicher, nachvollziehbarer und vollständiger Standsicherheitsnachweis vorliegen. Gegenstand des Standsicherheitsnachweises sind auch die Abtragung vertikaler und horizontaler Lasten in Wandebene. Die Bodenverankerungen sind entsprechend den statischen Vorgaben besonders zu prüfen.

2.3.14 Anschlüsse an starre Baukörper

Anschlüsse an starre Bauteile wie Kamine etc. müssen bei Konstruktionen mit Setzungserscheinungen in Abhängigkeit von der Verbaufeuchte des Holzes konstruktiv vorgesehen und überprüft werden. Starre Installationsleitungen bei Wandkonstruktionen, welche einer Setzung unterliegen, müssen so ausgeführt werden, dass die auftretenden Verformungen ohne Schädigung aufgenommen werden können.

2.3.15 Fassade

Die Fassade muss sowohl in der Fläche als auch an allen Anschlüssen, Durchdringungen und sonstigen Verbindungen eine dauerhafte und sichere Vorsorge gegen überhöhte Wassereindringungen bieten. Von innen nach außen verlaufende glatte Gehrungen, Stöße oder Durchdringungen sind unzulässig.

2.3.16 Schutz gegen Niederschläge

Alle Baustoffe und Bauteile müssen während des Transportes und während der gesamten Bauphase geeignet gegen Feuchtigkeit geschützt werden, mit der üblicherweise beim Baustellenbetrieb zu rechnen ist. Gleiches gilt für teilweise errichtete, zur Oberseite noch offene Gewerke.

2.3.17 Allgemeine Anforderungen an Baustoffe und Bauteile

An allen für die Herstellung verwendeten sonstigen Baustoffen und Bauteilen, die aufgrund der Überwachungsverordnungen zu den Länderbauordnungen bzw. die aufgrund von Bestimmungen allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen überwachungspflichtig im Sinne des Baurechts sind, sind die bauaufsichtlich geforderten Überwachungs- und Übereinstimmungserklärungen nachzuweisen.

Bei der Auswahl der nicht bauaufsichtlich relevanten Baustoffe und Bauteile sollen solche zum Einsatz kommen, welche ein RAL-Gütezeichen oder einen gleichwertigen Tauglichkeitsnachweis besitzen.

Für Massivholzteile mit tragender und/oder aussteifender Funktion muss die Sortier- bzw. Festigkeitsklasse gemäß Standsicherheitsnachweis vorliegen. Zugleich dürfen für diese Zwecke nur kerngetrennte oder mehrfach verklebte Massivholzsortimente Anwendung finden.

2.4 Prüfbestimmungen

Die Einhaltung der Gütebestimmungen gemäß Abschnitt 3 erfolgt anhand der von der Gütegemeinschaft vorgesehenen Protokolle zur Durchführung der Überwachung. Sie sind als Anlage zu den Güte- und Prüfbestimmungen angefügt.

2.5 Überwachung

Die Überwachung unterteilt sich in

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung und
- Wiederholungsprüfung.

2.5.1 Erstprüfung

Der Erstprüfung muss sich jeder Betrieb unterziehen, der den Antrag auf Verleihung des Gütezeichens bei der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V. gestellt hat. Das Besehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Blockhausbau mit der Inschrift „Montage RAL-GZ 402/2“.

Die Erstprüfung dient der Sicherstellung, dass seitens des Antragstellers die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage gegeben sind.

Der Antragsteller hat bei der Erstprüfung dem Prüfer des neutralen Prüfinstitutes bzw. dem von der Gütegemeinschaft beauftragten Sachverständigen die personellen und einrichtungsgemäßen Voraussetzungen für eine zuverlässige Eigenüberwachung gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen nachzuweisen und die Unterlagen vorzulegen und nachzuweisen, dass er in der Lage ist, gemäß der Gütesicherung eine gütegesicherte Montage durchzuführen.

Der Prüfer kann diese Aufzeichnungen stichprobenartig oder vollständig kontrollieren.

Für die Durchführung der Erstprüfung sind von der Gütegemeinschaft von neutralen Prüfungsgemeinschaften erstellte Prüfprotokolle (siehe Anlage) zu verwenden.

Die Kosten für die Erstprüfung trägt der Antragsteller.

2.5.2 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat für die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen kontinuierliche Eigenüberwachungen durchzuführen, damit er sicherstellt, dass seine mit dem RAL-Gütezeichen gekennzeichneten Dienstleistungen den Qualitätsanforderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

Der Gütezeichenbenutzer hat für die Durchführung der Eigenüberwachung die von der Gütegemeinschaft erstellten Prüfprotokolle zu verwenden.

Über die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen zu erstellen, die mindestens 5 Jahre aufzubewahren sind und bei Fremdüberwachungen dem Prüfer vorgelegt werden müssen.

Güte- und Prüfbestimmungen

2.5.3 Fremdüberwachung

Bei der Fremdüberwachung sind die Unterlagen der Eigenüberwachung vorzulegen.

Neben der Kontrolle der Unterlagen der Eigenüberwachung auf Vollständigkeit überprüft der von der Gütegemeinschaft für die Fremdüberwachung beauftragte Sachverständige bzw. das neutrale Prüfinstitut stichprobenweise, ob die Aufzeichnungen mit den tatsächlich erbrachten Leistungen übereinstimmen. Die Fremdüberwachung ist ohne vorherige Ankündigung vom Prüfer mindestens einmal im Jahr bei jedem Gütezeichenbenutzer durchzuführen. Der Prüfer hat sich vor Beginn der Prüfung zu legitimieren.

Vom Ergebnis der Fremdüberwachung erstellt der Prüfer ein Protokoll. Vom Prüfer sind für die von der Gütegemeinschaft erstellten Prüfprotokolle (siehe Anhang) zu verwenden. Eine Ausfertigung erhält der Gütezeichenbenutzer, eine weitere die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft.

Die Kosten der Fremdüberwachung trägt der Gütezeichenbenutzer.

2.5.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom Prüfer Mängel in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so wird durch die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft eine Wiederholungsprüfung festgelegt und Art und Umfang der Wiederholungsprüfung bestimmt. Die Kosten der Wiederholungsprüfung trägt der Gütezeichenbenutzer.

Wird die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden.

Das weitere Vorgehen regelt sich nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens.

2.5.5 Mitteilungspflichten

Der Gütezeichenbenutzer, bzw. der Antragsteller hat zur Erstprüfung, Fremdüberwachung oder Wiederholungsprüfung jährlich der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft 3 Bauvorhaben nachzuweisen, deren Bautenstand der in Abschnitt 2.3.4 festgelegten Definition entspricht. Der Nachweis hat schriftlich zu

erfolgen und muss mindestens 6 Wochen, bevor der im Abschnitt 2.3.4 festgelegte Bautenstand erreicht ist, erfolgen.

2.6 Kennzeichnungen

Blockhäuser, die nachweislich gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen aus gütegesicherten Teilen aus Massivholz für Errichtung von Blockhäusern montiert worden sind, können vom Montagebetrieb mit dem nachfolgend abgebildeten RAL-Gütezeichen der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V. mit dem Zusatz RAL-GZ 402/2 gekennzeichnet werden, sobald dem Betrieb von der Gütegemeinschaft das Gütezeichen verliehen worden ist.



RAL-GZ 402/2

Neben dem RAL-Gütezeichen sind nachfolgende Angaben vorzusehen:

- Name des Montagebetriebes,
- Montagedatum.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Blockhausbau der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V.

2.7 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Gütezeichenbenutzer nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.

Prüfprotokoll

Gütesicherung Montage von Blockhäusern

Datum Durchführung Überwachung: _____ Erstprüfung
 Fremdüberwachung
 Wiederholungsprüfung

Überwacher Betrieb: Name I _____
Straße _____
Land-PLZ-Ort _____

Prüfobjekt: Bauvorhaben _____
Straße _____
Land-PLZ-Ort _____

Prüfer: Name _____
Institut _____
Unterschrift _____

MUSTER

Ergebnis der Überwachung

Das Ergebnis der durchgeführten Erstprüfung/Fremdüberwachung/Wiederholungsprüfung lautet

- bestanden Für das montierte Blockhaus erfolgt die Verleihung des Gütezeichens.
- nicht bestanden
- Wiederholungsprüfung erforderlich

kurze Erläuterung, falls nicht bestanden oder Wiederholung :

(Datum)

(Gütegemeinschaft)

1 Nachweise

1.1 Nachweis Produktionsüberwachung

Bestätigung der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V., dass ausschließlich Teile aus Massivholz von Herstellerbetrieben im Sinne der Gütesicherung RAL-GZ 402/1 verwendet werden

liegt vor, Datum _____

liegt nicht vor

1.2 Vorlage Montageunterlagen

	liegt vor	liegt nicht vor	Bemerkungen
Werksplanung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ausführungsplanung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Detailzeichnungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Baubeschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Statik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Standsicherheitsnachw.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Nachweis Verankerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

1.3 Eignungsnachweis Personal

Im Auftrag des überwachten Betriebes tätiger verantwortlicher Montageleiter:

Name: _____

Anschrift: _____

Am Überwachungsobjekt tätig als:

Bauleiter

Richtmeister

Nachweis der Qualifikation und Erfahrung im Blockhausbau durch nachstehende schriftliche Unterlagen (z.B. Facharbeiter-, Meisterbrief, Zeugnisse etc.):

1.4 Anmerkungen zu 1. Nachweise:

2 Bautechnik

2.1 Bautenzustand

	fertig errichtet	teilweise errichtet	nicht vorhanden	Bemerkungen
Konstruktion AW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Dämmung AW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Bepankung AW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Konstruktion IW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Dämmung IW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Bepankung IW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Konstruktion Decke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Konstruktion Dach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Dachdämmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Dacheindeckung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Glaselemente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Einbauverkleidungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Fußböden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Anschlüsse zu starren Baukörpern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Rohinstallation Elektro	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Rohinstallation Heizung, Sanitär, Lüftung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

2.2 Blockbohlenwände

2.2.a Einzelbohlen

- Eckverkämmungen mindestens doppelt überblattet und verkämmt
- horizontale Fugen mit mindestens doppelter angehobelter Nut+Feder-Verbindung
- passgenaue Anordnung der Blockbohlen horizontal
- passgenaue Anordnung der Verkämmungen
- Blockbohlen kerngetrennt bzw. schichtverleimt

zusätzliche Abdichtungsmaßnahmen Eckverkämmungen Außenwände/Innenwände

- Komtribänder schlagregendicht
- sonstige _____

zusätzliche Abdichtungsmaßnahmen horizontale Fugen Außenwände/Innenwände

- keine
- Komtribänder schlagregendicht
- sonstige _____

zusätzliche Abdichtungsmaßnahmen Türen/Fenster in den Außenwänden

- keine
- Komtribänder schlagregendicht
- sonstige _____

zusätzliche Abdichtungsmaßnahmen Wanddurchdringungen
(z.B. Pfetten, Deckenbalken usw.)

- keine
- Komtribänder schlagregendicht
- sonstige _____

Anlage zu den Güte- und Prüfbestimmungen – Blatt 4

2.2.b Wandelemente

Luft- und Schlagregendichtheit Gebäudeecken

- nicht vorhanden
- Kompribänder schlagregendicht
- sonstige _____

Luft- und Schlagregendichtheit Außenwandflächen

- nicht vorhanden
- Schichten _____

Luft- und Schlagregendichtheit Fenster-/Türanschlüsse

- nicht vorhanden
- Kompribänder schlagregendicht
- sonstige _____

Luft- und Schlagregendichtheit für Wanddurchdringungen (z.B. Pfetten, Deckenbalken usw.)

- keine
- Kompribänder schlagregendicht
- sonstige _____

2.3 Festgestellte Verletzungen, Beschädigungen, sonstige Beeinträchtigungen an Außen- und Innenwänden / Wandecken / Durchdringungen:

2.4 Holzfeuchtigkeitsmessungen

	Blockbohlen Außenwände	Blockbohlen Innenwände		
Einzelwerte				
Mittelwert				

Holzfeuchtemessgerät: _____

Außentemperatur: _____ Grad Celsius

2.5 Anschlüsse

- Sperrschicht gegen aufsteigende Feuchtigkeit an Verbindungsstellen Unterkante Blockwände zu Beton/Massivbau/Fundamenten

Material:

- Ungehindertes Wasserablauf und Schlagregendichtheit an Schwellen und Fassadenübergängen

Bemerkungen:

2.6 Fenster und Türen

- Gebrauchstauglichkeit und einwandfreie Funktion von Beschlägen
- Bedienung durch Benutzer ohne Gefahren und Störungen
- dauerhafte und stabile Befestigung der Elemente in den Laibungen (vgl. DIN 1055, 18055, 18056)
- Werkstattmäßig vorbereitete Laibungsverkleidungen/Futter etc.
- passgenaue Montage von Laibungsverkleidungen, Futter etc.
- Herstellung ausreichender Luft- und Schlagregendichtheit zwischen Bauelementen und Verkleidungen
- Oberflächenbehandlung von Fenstern und Glastüren
- Bemerkungen zu Fenster, Glastüren:

2.7 Dach

- Exakte Schnittflächen an Dachteilen (z.B. Pfetten, Sparren, Schalungen)
- Vollständiger, montagefertiger Abbund von konstruktiven Holzteilen
- Exakte Schnittflächen an Wandaussparungen für Pfetten, Sparren usw.
- dauerhafte Dichtigkeit an Dachdurchdringungen (Dachflächenfenster, Kamin, Öffnungen für Installation usw.)
- Ausreichendes Gleit- und Setzrecht bei feststehenden Bauwerksteilen in Abhängigkeit zur gemessenen Holzfeuchte (trifft nur zu bei Verwendung von Einzelbohlen)

Abdichtungsmaßnahmen Übergänge Traufwände - Dach

- keine
- Komribänder schlagregendicht
- sonstige

Abdichtungsmaßnahmen Übergänge Giebelwände - Dach

- keine
- Komribänder schlagregendicht
- sonstige

Zu erwartende Schiebung Dachsparren (trifft nur zu bei Blockwänden aus Einzelbohlen) in Abhängigkeit von Holzfeuchtigkeit und Dachneigung:

ca. _____ mm; Schiebung konstruktiv möglich ja/nein

Bemerkungen zum Dach:

2.8 Wärmedämmung

- Verwendung von Wärmedämmstoffen mit bauaufsichtlicher Kennzeichnung / Zulassungsnummer
 - Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzanforderungen
 - Bei hinterlüfteten Dämm-Konstruktionen Einhaltung des erforderlichen Hinterlüftungsquerschnittes
 - Ausreichende Steifigkeit / Druckfestigkeit der Dämmstoffe in Abhängigkeit zum Verwendungszweck
 - Ausreichende Verdichtung bzw. Setzungssicherheit bei losen Dämmstoffen
 - Schriftlicher Nachweis des Verarbeiters für Befähigung/Fachkunde bei Verarbeitung von losen Dämmstoffen
 - liegt vor, Datum _____
 - liegt nicht vor
- Fabrikat loser Dämmstoff: _____
- Passgenaue Lage Dämmstoffe, Vermeidung von Kältebrücken
 - Schutz der Wärmedämmung gegen Feuchtigkeit bei Lagerung und Montage

MUSTER

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Blockhausbau

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für die Herstellung von Teilen aus Massivholz für die Errichtung von Blockhäusern und für die Montage von Blockhäusern.

Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V., München, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Erzeugnisse und Dienstleistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Erzeugnisse und Dienstleistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse und Dienstleistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besonde-

re Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse und Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Erzeugnisse und Leistungen überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Erzeugnisse oder Dienstleistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,

Durchführungsbestimmungen

- 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,
 - 5.1.3 Verwarnung,
 - 5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,
 - 5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.
- 5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.
- 5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V. zu zahlen.
- 5.4** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.
- 5.5** Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.
- 5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1.1–5.1.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
- 5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

- 6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

- 6.2** Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Ort:
(Sitz der Gütegemeinschaft)

Datum:

Unterschriften (entsprechend Abschnitt 4 der Gütezeichen-Satzung)

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied*
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens „Blockhausbau“

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für die Herstellung von Teilen aus Massivholz für die Errichtung von Blockhäusern*,
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für die Montage von Blockhäusern*,
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V.,
 - die Gütezeichen-Satzung,
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V.
verleiht hiermit
aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

_____ (der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin,
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke
geschützte

Gütezeichen Blockhausbau



mit dem leistungsbezogenen Zusatz
RAL-GZ 402/1 und/oder RAL-GZ 402/2

München, den _____

Gütegemeinschaft Blockhausbau e.V.

_____ Der Vorsitzende

_____ Der Obmann des Güteausschusses



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95 -0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95 -430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

